

Zentralvorstand

RICHTLINIEN BETREFFEND DEN ERLASS VON STADIONVERBOTEN

Ausgabe Juli 2010

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 und 4 des Wettspielreglements des SFV.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Reglementarische Grundlage

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit vor, während und nach allen Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen ist Aufgabe aller im Fussball tätigen Verantwortungsträger. Der Schweizerische Fussballverband (nachstehend SFV genannt), seine Abteilungen, Regionalverbände und Klubs sowie andere Veranstalter solcher Spiele mit Beteiligung mindestens eines Nationalteams oder Klubs des SFV verpflichten sich, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zu den von ihnen organisierten Wett- und Freundschaftsspielen zu verwehren, soweit die jeweiligen Sportplatzverhältnisse dies erlauben (Art. 14 Ziff. 3 Wettspielreglement SFV).

Art. 2 Hausrecht

Das in diesem Reglement geregelte Stadionverbot wird aufgrund des Hausrechts des jeweiligen Veranstalters ausgesprochen. Das Stadionverbot ist deshalb keine Disziplinarmassnahme gemäss Art. 56 ff der Statuten des SVF, gegen die rekurriert werden kann.

2. Definition, Zweck und Folge

Art. 3 Definition

Das Stadionverbot ist eine national geltende Massnahme gegen eine natürliche Person, die durch den SFV, die Abteilungen, die Regionalverbände oder die Klubs ausgesprochen wird.

Auf ein bestimmtes Stadion bzw. einen bestimmten Sportplatz begrenzte lokale Hausverbote unterliegen nicht den vorliegenden Richtlinien.

Art. 4 Zweck

Zweck des Stadionverbots ist zum einen, die Sicherheit der Zuschauer im Stadion, auf dem Stadiongelande oder Sportplatz besser zu gewährleisten und zum anderen, den Betreffenden für seine Tat zu sanktionieren.

Art. 5 Folge

Der Person, gegen die ein Stadionverbot im Sinne der vorliegenden Richtlinien ausgesprochen wird, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher durch den SFV, seine Abteilungen, Regionalverbände und Klubs sowie andere Veranstalter durchgeführten Wettbewerbs- und Freundschaftsspiele mit Beteiligung mindestens eines Nationalteams oder Klubs des SFV untersagt.

3. Tatbestände

Art. 6 Ordentliche Fälle

In den folgenden Fällen (keine abschliessende Aufzählung) im Zusammenhang mit der Durchführung einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung wird gegen eine Person ein Stadionverbot ausgesprochen:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben, sowie bei Sachbeschädigung;
- Verstösse gegen das eidgenössische Waffengesetz;
- Verstösse gegen das eidgenössische Sprengstoffgesetz (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen);
- Mitführen von Gegenständen, die unter das eidgenössische Sprengstoffgesetz fallen (pyrotechnische Gegenstände);
- Raub- und Diebstahldelikten;
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr;
- Landfriedensbruch;
- Nötigung;
- Hausfriedensbruch;
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- Verstösse gegen das Antirassismogesetz oder Handlungen mit rassistischem, politischem, sexistischem, pietätlosem oder ehrverletzendem Inhalt;
- Verstösse gegen die Platz- und Stadionordnung;
- Vorliegen hinreichender Gründe anlässlich der Eintritts- und Personenkontrolle, welche die Annahme rechtfertigt, dass eine Person eine Tat gemäss diesem Artikel begangen hat, begehen wollte oder begehen will.

4. Zuständigkeiten

Art. 7 Grundsätzliche Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Stadionverboten liegt grundsätzlich beim SFV. Er kann dieses Recht an die einzelnen Abteilungen, Regionalverbände oder Klubs übertragen. Es wird eine nationale Liste Stadionverbote geschaffen, auf welche die in Art. 21 definierten Stellen zugreifen können.

Jede Person, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wird, muss fotografiert werden. Das Foto ist ein integraler Bestandteil des Stadionverbotes. Die Stadionverbote werden zentral durch den SFV erfasst. Dateninhaber sind diejenigen Stellen, die das Stadionverbot ausstellen.

Stadionverbote für Vorfälle rund um Spiele, an denen Klubs der Swiss Football League (nachstehend SFL genannt) oder der 1. Liga beteiligt sind, werden in der Regel von den jeweiligen Klubs ausgesprochen. Ausnahmen sind in Art. 10 dieses Reglements erwähnt. In diesem Falle werden die Personalien sowie Tatbestände der fehlbaren Person schriftlich dem SFV gemeldet.

Stadionverbote für Vorfälle rund um Spiele, an denen nur Klubs der Amateur Liga (nachstehend AL genannt) und den Regionalverbänden beteiligt sind, können vom betroffenen Klub beim SFV beantragt werden. Die Regionalverbände und Klubs setzen dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten um.

Die Klubs, die Abteilungen sowie die Regionalverbände sind gehalten, Personen, denen ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nachgewiesen wird, wann immer möglich, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.

Art. 8 Zuständigkeit der Klubs der SFL und 1. Liga

Für die Aussprechung des Stadionverbots ist der Klub zuständig, wenn:

- ein Fehlverhalten im Stadion bzw. auf dem Sportplatz erfolgt, in welchem er seine Heimspiele austrägt;
- ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Austragung des Heimspiels in der Umgebung ausserhalb des Stadions erfolgt;
- ein Fehlverhalten bei einem Fussballspiel des Klubs im Ausland erfolgt, oder
- gemäss geltenden Bestimmungen der KKJPD über HOOGAN-Massnahmen ein begründeter schriftlicher Antrag der lokalen zuständigen Polizeibehörden vorliegt.

Für die Aussprechung des Stadionverbots ist der Sicherheitsverantwortliche jenes Klubs zuständig, in dessen Stadion, Stadionareal oder auf dessen Sportplatz die fehlbare Handlung erfolgte. Der fragliche Sicherheitsverantwortliche orientiert den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs, dem der Fehlbare zuzurechnen ist, über das ausgesprochene Verbot. Der orientierte Klub wiederum teilt dem das Stadionverbot aussprechenden Klub im Normalfall innert zwei Arbeitstagen per Mail mit, ob er mit dem Stadionverbot einverstanden ist. Wird diese Einwilligung verweigert, leitet der Klub, der das Stadionverbot aussprechen will, sämtliche Unterlagen zur Prüfung an den SFV weiter. Dieser kann, gestützt auf seine Prüfung, ein Stadionverbot im strittigen Fall aussprechen.

Art. 9 Zuständigkeit des SFV bei Spielen der AL, der Regionalverbände und anderer Veranstalter

Für das Aussprechen eines Stadionverbotes ist der SFV zuständig. Der jeweilige Veranstalter oder Klub in dessen Stadion, Stadionareal oder auf dessen Sportplatz die fehlbare Handlung erfolgte, kann der betroffenen Person ein lokales Hausverbot erteilen und dem SFV einen Antrag für ein Stadionverbot zustellen.

Art. 10 Sonstige Zuständigkeiten des SFV

Für die Aussprechung des Stadionverbots ist der SFV zuständig:

- bei Länderspielen der Auswahlen des SFV;
- beim Final des Schweizer Cups;
- wenn die Zuständigkeit eines Klubs der SFL oder 1. Liga nicht gegeben oder unklar ist;
- im strittigen Fall gemäss Art. 8;
- für alle Fälle, die nicht in unmittelbarem Umfeld des Stadions oder Sportplatzes geschehen (Abfahrtsbahnhof, Anreise, Zielbahnhof etc.);
- gemäss Art. 9;
- beim Vorliegen gesicherter Gründe, die es den Klubs der SFL und 1. Liga verunmöglichen, in ihrer Kompetenz Stadionverbote auszusprechen;
- bei einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung ausserhalb des Fussballsports, oder
- auf schriftlichen und begründeten Antrag:
 - der AL
 - der technischen Abteilung des SFV
 - der Regionalverbände und deren Klubs
 - einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Polizeibehörde.

Der SFV übernimmt die Stadionverbote anderer Sportverbände und Ligen und wendet diese bei sich an. Der SFV und die externen Sportverbände und Ligen bevollmächtigen sich hierzu gegenseitig durch eine gesonderte schriftliche Erklärung.

Für ein Stadionverbot, das vom SFV ausgesprochen wird, ist das Generalsekretariat des SFV zuständig. Dieses entscheidet in alleiniger Kompetenz und orientiert den Generalsekretär des SFV sowie die betroffenen Abteilungen und Regionalverbände regelmässig über die neu ausgesprochenen Verbote.

Der SFV behält sich das Recht vor, Personen, die als Spieler, Funktionäre oder Trainer beim SFV gemeldet sind und für einen der Tatbestände von Art. 6 dieser Richtlinien mit einem verbindlichen Stadionverbot belegt wurden oder aktive Massnahmen im Informationssystem HOOGAN aufweisen, für die Dauer des Stadionverbots bzw. der HOOGAN-Massnahmen in der jeweiligen Funktion zu suspendieren.

5. Dauer

Art. 11 Prinzip, Verwarnung

Ein Stadionverbot dauert je nach Tatbestand, gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien, zwischen einem und drei Jahren. Es kann bei Bedarf verlängert werden.

Massgebend sind stets die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls (insbesondere Inhalt und Form der fehlbaren Handlung des Betroffenen, Persönlichkeit und Alter des Betroffenen, Betrachtung des Vorfalls und dessen Entstehung, etc.). Ausnahmsweise kann die für die Verhängung eines Stadionverbots zuständige Organisation bei geringfügigen Verstössen gegen die Stadionordnung gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien eine Verwarnung aussprechen. Die Verwarnung wird dem Betroffenen in schriftlicher Form eröffnet. Die Personalien werden bei der ausstellenden Stelle für ein Jahr aufbewahrt.

Art. 12 Beginn der Dauer

Die Dauer des Stadionverbots läuft ab dem Datum, an welchem das Verbot durch die zuständige Stelle ausgesprochen wurde. Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben. Eine allfällige Anhörung des Betroffenen gemäss Art. 14 hat keine aufschiebende Wirkung auf das Stadionverbot.

Art. 13 Vorzeitige Aufhebung

Das Stadionverbot kann nach Ablauf der Hälfte der Dauer von der Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat, gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen, ausnahmsweise vorzeitig aufgehoben, oder in seiner Dauer reduziert werden. Dies setzt voraus, dass seitens der Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wurde, ein schriftlicher Antrag um vorzeitige Aufhebung vorliegt und eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass die fragliche Person künftig keinen Anlass zu einem Stadionverbot gemäss den vorliegenden Richtlinien mehr geben wird.

Das Stadionverbot wird ferner aufgehoben, wenn die Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wurde, nachweist, dass dieses Verbot wegen erwiesener Unschuld aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Wird das Stadionverbot vorzeitig aufgehoben, so hat die aufhebende Stelle dies dem Generalsekretariat des SFV sowie der zuständigen dezentralen Fachstelle Hooliganismus sowie dem Fachbereich Hooliganismus fedpol umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 14 Anhörungsrecht

Gegen ein ausgesprochenes Stadionverbot oder dessen Verlängerung steht der betroffenen Person ein Anhörungsrecht zu. Es gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, Argumente oder vorhandene Beweismittel, die gegen das Stadionverbot sprechen, vorzubringen. Zudem hat sie das Recht zur Einsichtnahme in die gegen sie vorgebrachten Beweise. Die betreffende Person hat sich innert sieben Werktagen bei der Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat, schriftlich zu melden und die Argumente darzulegen.

Die Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat, kann daraufhin innerhalb der folgenden zehn Werktage einen Anhörungstermin vereinbaren. Während dieser Frist ist der betreffenden Person der Besuch von Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen des SFV untersagt.

Die mit einem Stadionverbot belegte Person darf zur Anhörung eine Vertrauensperson ihres Vereins hinzuziehen. Das Stadionverbot wird im Anschluss an die Anhörung in schriftlicher Form abschliessend ausgesprochen und an den SFV weitergeleitet bzw. zurückgezogen.

Nimmt eine Person ihr Anhörungsrecht innerhalb der gegebenen Fristen nicht wahr, gilt das Stadionverbot als verbindlich. Während der Frist bis zur Ausstellung des definitiven Stadionverbotes darf das Stadionverbot an keine andere Stelle weitergeleitet werden, namentlich nicht der Polizei und dem Informationssystem HOOGAN.

Erachtet eine Person, die das Anhörungsrecht in Anspruch genommen hat, die Verhängung eines nationalen Stadionverbots oder die festgelegte Dauer desselben als unverhältnismässig, so hat sie die Möglichkeit, sich innert fünf Werktagen nach Erhalt des nach der Anhörung bestätigten Stadionverbots schriftlich an die Ombudsstelle zu wenden und die Gründe für die behauptete Unangemessenheit der verhängten Massnahme innerhalb der folgenden dreissig Tage, mit gleichzeitiger Hinterlegung einer Verfahrensgebühr von CHF 350.--, darzulegen.

Wird daraufhin von der Ombudsstelle eine Empfehlung an die das Verbot verhängende Stelle abgegeben, die eine Reduktion oder Aufhebung beinhaltet, so werden die CHF 350.-- zurückerstattet. Sollte die das Stadionverbot verhängende Stelle der Empfehlung der Ombudsstelle nachkommen und das Stadionverbot aufheben, so sind alle Daten und Beweismittel gegen die betroffene Person zu löschen.

Art. 15 Ombudsstelle

Es wird eine Ombudsstelle beim SFV eingerichtet. Diese setzt sich aus mindestens einem Vertreter der Fankommission und der Sicherheitskommission SFL, einem Vertreter der AL, der 1. Liga und des SFV zusammen. Sie prüft den vorgebrachten Sachverhalt gemäss der Aktenlage und gibt zuhanden der das Stadionverbot verhängenden Stelle eine Empfehlung ab.

Art. 16 Integrative Massnahmen

Der SFV und die Klubs haben die Möglichkeit, ein Stadionverbot für die Heimspiele in eine integrative Massnahme umzuwandeln. Voraussetzung hierfür ist ein vorhandenes Umsetzungskonzept und die Gewährleistung, dieses korrekt anzuwenden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Personen,

- die wegen einem Offizialdelikt verbunden mit einer Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität (z.B. durch rassistische, antisemitistische oder sexistischen Aussagen) rechtskräftig verurteilt sind;
- gegen die aus obigen Gründen ein Strafverfahren geführt wird;
- die einen aktiven HOOGAN Eintrag aufweisen.

6. Form

Art. 17 Formalien

Das Stadionverbot soll grundsätzlich sofort nach Abklärung des Sachverhalts und der Identifikation der fehlbaren Person erfolgen. Jedes Stadionverbot wird mit einem Foto erstellt. Bei Weigerung des Fehlbaren ist die Polizei beizuziehen.

Die verhängende Stelle kann eine Verfahrensgebühr von mindestens CHF 250.-- zuhanden der fehlbaren Person geltend machen. Das Stadionverbot wird schriftlich ausgesprochen. Es ist hierfür das Formular „Stadionverbot“ des SFV zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist - nach Möglichkeit - der Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wird, sofort vor Ort auszuhändigen. Der Erhalt des Formulars ist von der fehlbaren Person zu quittieren. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Zustellung eingeschrieben auf dem Postweg.

Eine Kopie des Formulars wird dem Generalsekretariat des SFV, sowie der zuständigen Behörde (dezentrale Fachstelle Hooliganismus) zugestellt. Spricht der SFV das Stadionverbot aus, so hat er dem Klub, dem die fehlbare Person allenfalls zuzurechnen ist sowie der zuständigen Behörde, eine Kopie des Formulars zu übersenden.

Der SFV ist besorgt, dass die Abteilungen und Regionalverbände laufend über die ausgesprochenen Stadionverbote orientiert sind.

7. Datenschutz

Art. 18 Grundsatz

Der SFV, die Abteilungen und Regionalverbände sowie alle Personen und Organisationen, die auf der Grundlage dieser Richtlinien personenbezogene Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten. Für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystem HOOGAN kommen Art. 24a ff. BWIS sowie die „Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystem HOOGAN durch die Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortliche“ des Bundesamtes für Polizei zur Anwendung.

Art. 19 Zweckbindung

Daten über Personen, welche im Zusammenhang mit dem Erlass von Stadionverboten bearbeitet werden, dürfen ausschliesslich nur für den Erlass und den Vollzug von Stadionverboten benutzt werden.

Art. 20 Datenkatalog

Es dürfen die folgenden Angaben über Personen bearbeitet werden:

- Name / Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum / Geburtsort
- Heimatort
- Wohnadresse
- Massnahme
- Grund der Massnahme
- Verstösse gegen Massnahme
- Bildaufzeichnungen inkl. Fotos
- Klub und Fanggruppierungen, dem die Person zugeneigt ist.

Art. 21 Benutzer

Der SFV, die Abteilungen, die Regionalverbände und die Klubs sorgen dafür, dass nur solche Personen Zugriff auf diese Daten haben, die Informationen für den Erlass und die Durchsetzung der Stadionverbote zwingend benötigen, wie die Strafverfolgungsbehörden, die SBB, die Sicherheitsbeauftragten der Abteilungen, die Sicherheitsverantwortlichen der Klubs und der Stadien, das Sicherheitspersonal, das mit den Personenkontrollen vor Ort betraut ist sowie diejenigen Personen, welche für den Onlineverkauf von Tickets und Jahresabonnements zuständig sind. In diesem Falle liegt die Verantwortung beim jeweiligen Sicherheitsverantwortlichen.

Art. 22 Richtigkeit der Daten

Es liegt in der Verantwortung des SFV, der Abteilungen, der Regionalverbände und der Klubs, dafür zu sorgen, dass die Personendaten korrekt sind, d.h. inhaltlich richtig, aktuell und entsprechend dem Bearbeitungszweck vollständig.

Art. 23 Aufbewahrungsdauer und Vernichtung

Personendaten zu den Stadionverboten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Erlass und die Durchsetzung eines Stadionverbotes erforderlich sind.

Es gelten die folgenden Fristen:

- Stadionverbotsliste des SFV: bis zum Erscheinen einer neuen Stadionverbotsliste;
- Bildaufzeichnungen: 100 Tage ab Erstelldatum;
- Andere Daten: 3 Jahre nach Ablauf des zuletzt verfügbaren Stadionverbots.

Ausgenommen davon sind die Fotos, welche in der elektronischen Stadionverbotsliste gespeichert sind. Diese werden beim Ablauf des Verbotes vernichtet. Informationen auf Papier und in elektrischer Form, deren Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist, sind sicher zu vernichten. Daten auf elektronischen Speichermedien sind so zu löschen, dass mit den allgemein verfügbaren technischen Mitteln nicht mehr auf sie zugegriffen werden kann.

Art. 24 Vertraulichkeit

Personendaten mit Angaben über Stadionverbote sind besonders schützenswert und müssen daher vertraulich behandelt werden. Dritten dürfen solche Daten nur bekannt gegeben werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder soweit es für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen notwendig ist.

Art. 25 Rechte der Betroffenen

Die datenschutzrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten, sind zu gewährleisten. Betroffenen Personen ist auf deren schriftliches Gesuch hin nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes innert 30 Tagen von der ausstellenden Stelle, kostenlos Einsicht in ihre Daten zu gewähren bzw. ihnen schriftlich Auskunft darüber zu erteilen ob und welche Daten über sie gespeichert sind. Zur Identifizierung muss durch den Antragsteller dem Antrag eine Ausweiskopie beigelegt werden.

Art. 26 Kontrollen

Der SFV hat das Recht, die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Abteilungen, die Regionalverbände, die Klubs und durch die von den Klubs beauftragten Organisationen oder Personen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Zentralvorstand am 23. April 2010 angenommen und treten per 1. Juli 2010 in Kraft.

Schweizerischer Fussballverband

Der Präsident
Peter Gilliéron

Der Generalsekretär
Alex Miescher

Anhang 1

Sanktionskatalog zur Anwendung bei Stadionverboten

Die im Folgenden aufgelisteten Tatbestände für Stadionverbote bzw. für Verwarnungen stammen entweder aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (inkl. Nebengesetzgebung) oder den geltenden Stadionordnungen.

Sanktionskatalog

Verwarnung

Die Verwarnung ermöglicht es den Verantwortlichen, bei geringfügigen, klar und abschliessend definierten Vorkommnissen ein klares Warnsignal zu setzen und der betroffenen Person gleichzeitig eine Chance zur Bewährung zu geben. Die Verwarnung wird in schriftlicher Form festgehalten. Die Betroffenen werden für einen Zeitraum von einem Jahr ab Erstellungsdatum der Verwarnung registriert. Ein weiterer Verstoss gegen die vorliegenden Richtlinien während der Dauer der Registrierung hat zwingend ein Stadionverbot von mindestens 2 Jahren zur Folge.

Eine Verwarnung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Erstmalige Missachtung von Weisungen des Sicherheitspersonals oder der Polizei;
- leichte verbale Provokationen gegen Sicherheitspersonal, Polizei oder Rettungskräfte;
- geringfügige oder erstmalige Verstösse gegen die lokale Stadionordnung;
- verbale Provokationen gegen Fans;
- Schütten von Getränken gegen Personen;
- Versuch des Erschleichens einer Leistung, oder
- Klettern auf Umzäunungen oder Abschränkungen.

1 Jahr Stadionverbot

Bei leichteren Verstössen (vgl. die folgende nicht abschliessende Auflistung), die nicht mehr durch eine Verwarnung sanktioniert werden können, wird ein Stadionverbot von einem Jahr Dauer verhängt.

- Wiederholtes Missachten von Weisungen des Sicherheitspersonals oder der Polizei;
- Drohungen gegenüber Sicherheitspersonal, Polizei oder Rettungskräften;
- schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die lokale Stadionordnung;
- Sachbeschädigungen mit geringem Schaden bis CHF 500.--;
- aktive Mithilfe beim Vorbereiten, Transportieren oder Verstecken von Gegenständen, die bei einer strafbaren Handlung gebraucht werden (namentlich Gegenstände, die unter das Waffen- oder Sprengstoffgesetz fallen);
- Werfen von Gegenständen in Richtung Spielfeld, Spieler, Funktionäre, Offizielle sowie Sicherheitspersonal, ohne jemanden zu treffen;
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- Erschleichen einer Leistung;
- versuchter Betrug;
- versuchter Schwarzhandel mit Tickets oder Fanartikeln;
- Ehrverletzung, Beschimpfung, Verleumdung.

2 Jahre Stadionverbot

Bei mittelschweren Verstössen (vgl. die folgende nicht abschliessende Auflistung) sowie bei Personen mit einer aktiven Verwarnung, die während der Dauer der Bewährung erneut gegen diese Richtlinien verstossen, wird ein Stadionverbot von zwei Jahren Dauer verhängt.

- Verstoss gegen eine ausgesprochene Verwarnung;
- Aktives Vorbereiten, Transportieren oder Verstecken von Gegenständen, die bei einer strafbaren Handlung gebraucht werden (namentlich Gegenstände, die unter das Waffen- oder Sprengstoffgesetz fallen);
- Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz ohne Gefährdung von Personen (namentlich das Abbrennen von Pyros, Knallpetarden, Rauch- und Feuerwerkskörpern, etc.)
- Aktive HOOGAN-Massnahmen;
- Sachbeschädigungen mit erheblichem Schaden bis CHF 5'000.--;
- Diebstahl;
- Unrechtmässige Aneignung;
- Veruntreuung, Betrug;
- Sachentziehung;
- Warenfälschung;
- Tätlichkeiten gegen Personen (Passanten, Gäste und Zuschauer);
- Fahrlässige Körperverletzung;
- Falscher Alarm;
- Wissentliches und grundloses Alarmieren von Sicherheits- und Rettungskräften;
- rassistische, antisemitische, politische, sexistische, provokative, beleidigende oder pietätlose Handlungen;
- Überklettern und/oder Überschreiten von Umzäunungen und Abschränkungen;
- Fälschung von Ausweisen;
- Hausfriedensbruch.

3 Jahre Stadionverbot

Bei schweren Verstössen (vgl. die folgende nicht abschliessende Auflistung), insbesondere bei allen Gewaltdelikten, wird ein Stadionverbot von drei Jahren Dauer verhängt.

- Tätlichkeiten gegen Sicherheitskräfte, Stewards, Polizei oder Rettungskräfte;
- Werfen von Gegenständen, die Spieler, Funktionäre, Offizielle sowie Sicherheitspersonal treffen;
- Einfache und schwere Körperverletzung;
- Raufhandel;
- Gefährdung des Lebens;
- Nötigung;
- Erpressung;
- Raub;
- Gewerbsmässiger Betrug;
- Schwarzhandel mit Tickets oder Fanartikeln;
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
- Verstösse gegen das Waffengesetz;
- Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz, wenn eine Gefährdung von Personen vorliegt (namentlich das Werfen von Pyros, Knallpetarden sowie Rauch- und Feuerwerkskörpern);
- Verstösse gegen aktive HOOGAN-Massnahmen;
- Sachbeschädigungen mit grossem Schaden ab CHF 5'000.--;
- Anstiftung zu Gewalt;
- Landfriedensbruch;
- Betreten der technischen Zone oder des Spielfelds;
- Unbefugte Datenbeschaffung;
- Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsmaschine;
- Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen;
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten;
- Brandstiftung;
- Fahrlässiges Verursachen einer Feuersbrunst;
- Störung des öffentlichen Verkehrs;
- Störung des Eisenbahnverkehrs.